

Beruf- und Standesorganisation der Technik in Deutschland

Autor(en): **Jegher, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **105/106 (1935)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-47391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baugewerbe, Architekten- und Ingenieurberuf in der ständischen Verfassung Oesterreichs.

Nachdem die Organisation der Arbeitnehmer als ständische Gruppenvertretung bereits abgeschlossen war, ist nun auch die Organisation der Arbeitgeberschaft als eigener Stand zu Ende geführt worden, um später mit der ersten Gruppe zu einer einzigen Vertretung zusammengeschmolzen zu werden.

Die neue gewerbliche Organisation im Rahmen des berufsständischen Aufbaues führt den Namen *Gewerbebund*. Die Zahl der bisherigen Gewerbeverbände¹⁾ war viel zu gross, als dass sie beibehalten werden konnte. An ihre Stelle treten die *Zünfte*, die, soweit es die Verwandtschaft der Branchen zulässt, die Gewerbeverbände zusammenfassen, sodass man mit insgesamt 40 bis 50 Zünften auskommen dürfte. Die bestehenden Fachgewerkschaften werden Sektionen bilden, die den Zünften angepasst sind. Die Zünfte wieder werden in einem Reichsverband zusammengefasst und *Innungen* genannt. Der noch durchzuführende Zusammenschluss der Unternehmer und der Arbeitnehmer erfolgt in den *Gewerbekammern*, als deren oberste Organisation die Bundesgewerbekammer mit den Unterteilungen der Landes- und der Bezirks-Gewerbekammern steht. Die jetzt zu Hunderten, ja zu Tausenden bestehenden Fachverbände werden zu grösserer Konzentration in die Zünfte eingeschlossen, die monopolartigen Charakter tragen werden, sodass keine neuen Gewerbeverbände nach dem Willen der Gewerbetreibenden entstehen können. Diese haben auch keine Existenzberechtigung mehr in der berufsständischen Organisation und können nur mehr in der Form von Geselligkeitsvereinen, kulturellen oder charitativen Verbänden fortbestehen.

Bis zur definitiven Aufstellung der Gewerbekammern wird die Verbindung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber einerseits, der Arbeitnehmer andererseits provisorischen Charakter zeigen und in Gestalt von „berufsständischen Ausschüssen“ zutage treten, in der beide Teile paritätisch vertreten sind und die eine eigene autonome Arbeitsgerichtsbarkeit, ohne Berufsrichter, erhalten sollen.

Was das Baugewerbe betrifft, haben wir in der Bundeshauptstadt die „Innung der Baumeister, Uralte Bauhütte in Wien“, in den einzelnen Bundesländern die Landesgenossenschaften, und als deren Spitzenorganisation den „*Verband der Baumeister Oesterreichs*“ mit dem Sitz in Wien, ferner die *Ingenieur- und Architektenvereine* und weitere Fachkorporationen. Zweifellos wird diesen Organisationen, die auf eine ruhmreiche Tradition und langjährige erfolgreiche Funktion zurückblicken können, die möglichst zweckmässige Einfügung in die berufsständische Konstruktion gesichert werden, teils in die Zünfte, teils in den „*Industriellenbund*“, der als neue Form des bisherigen Wiener Industriellen-Verbandes das ganze Gebiet des Bundesstaates umfassen wird. Er wird sich einerseits in Territorialverbände gliedern, mit einem eigenen Landesverband für Wien, für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Kärnten, Burgenland, Salzburg und Tirol. Andererseits wird sich der Industriellenbund in fachliche Hauptverbände gliedern, von denen für die grossen Berufstände des Baugewerbes, des Ingenieur- und Architektenwesens vier Hauptfachverbände in Betracht kommen: Bau- und Baumaterialien-Industrie, Bergbau- und Hüttenwesen, Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie und Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke. Die Hauptfachverbände werden sich wieder in Unterfachverbände gliedern, das sind die jetzt bereits bestehenden Fachverbände.

Es steht noch nicht fest, wann der neue Industriellenbund und seine Unterverbände ins Leben treten werden. Es ist aber anzunehmen, dass eine weitgehende Kontinuität zwischen den bisherigen industriellen Organisationen und den künftigen öffentlich-rechtlichen gegeben sein wird, insbesondere bezüglich der Personen in den einzelnen Organen, wie auch bezüglich des beamteten Personals. Wenn daher auch formell keine Rechtsnachfolge vorliegt, dürfte doch eine weitgehende Kontinuität gewahrt werden. Die dem Baugewerbe benachbarten Gewerbe werden als Zünfte bzw. Innungen der Maurermeister, der Steinmetzmeister, der Brunnenmeister und der Stukkaturmeister in die berufsständische Organisation eingereiht werden, wenn sie nicht, dem Programm der möglichst weitgehenden Zusammenlegung entsprechend, zu einer einzigen Innungsgemein-

schaft zusammengeschlossen oder einschliesslich der Schlosser-, Tischler-, Anstreicher-, Spengler- und dergl. Gewerbe unter einheitliche Führung gebracht und mit den gesamten baugewerblichen Interessenten in einen einzigen „Ring der Bauwirtschaft“ zusammengefasst werden.

Entsprechend der zu allen Zeiten restlos anerkannten Bedeutung des Baugewerbes als Schlüsselgewerbe in der gesamten Wirtschaft dürfen die Vertreter des Baugewerbes den Anspruch erheben, als besonders berufene und entscheidende Faktoren zu den gesetzgebenden Körperschaften herangezogen zu werden. Die bisherigen Ernennungen für die ständischen Korporationen haben erfreulicherweise gezeigt, dass diesen berechtigten Ansprüchen vollauf Rechnung getragen wird. Eine grosse Anzahl von Baumeistern und anderen Standesangehörigen der technischen Berufe haben in den verschiedenen Korporationen bereits Sitz und Stimme erhalten und werden den Beweis liefern, dass das österreichische Baugewerbe seine grosse Leistungsfähigkeit auch bei dem so wichtigen und komplizierten Neubau des berufsständischen Oesterreich bewährt.

Dr. H. Reitzer, Wien.

Beruf- und Standesorganisation der Technik in Deutschland.

Ogleich es für uns Aussenstehende fast unmöglich ist, uns in dem Gewirr von Fronten, Bündeln, Aemtern und Kammern zurechtzufinden, und obschon uns scheinen möchte, die mit dem Umbau angestrebte Vereinheitlichung sei eher eine Fortsetzung des alten Selbständigkeitswillens mancher Einzelköpfe — Gott sei Dank gibt es solche — mit andern Namen, so wollen wir doch versuchen, die Hauptgedanken eines Aufsatzes wiederzugeben, den Prof. Dr. G. Garbotz in der ersten Nummer der „*Rundschau Technischer Arbeit*“²⁾ veröffentlicht. Im Juni 1933 schlossen sich eine Reihe der bedeutenderen Fachvereine zur *Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit (RTA)* zusammen. Sie bildet heute einen der Grundpfeiler im Neuaufbau der Technik, nachdem sie und ihr damaliger Leiter, Dr. Ing. H. Schult, die parteiamtliche Anerkennung gefunden haben und später der Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen, Dr. Ing. F. Todt, ihre Führung übernahm. Denn unter nationalsozialistischer Leitung stehend hat sie sich nicht nur die Aufgabe gestellt, eine Aneinanderreihung der verschiedenartigsten technischen Vereine darzustellen, sondern sie will durch die sechs Fachgruppen (Bauwesen, einschliesslich Architektur³⁾, Bergbau, Chemie, Elektrotechnik, einschliesslich Gas und Wasser, Hüttenwesen, Mechanische Technik) organisch die überflüssigen Vielheiten zu arbeitsfähigen Einheiten zusammenschweissen. Als quasi Parallelorganisation zur RTA besteht heute nur noch der Nationalsozialistische Bund deutscher Technik (NSBDT). Dieser nimmt nur Parteimitglieder auf und schob zunächst das Ziel in den Vordergrund, wie seinerzeit schon bei der Gründung vor 78 Jahren der VDI, alle Architekten, Chemiker und Ingenieure zu erfassen und sie darüber hinaus vor allem „weltanschaulich“ auf das gemeinsame Ziel auszurichten. Der Versuch, auch hier Fachgruppen zu bilden, und in ihnen *Facharbeit* zu leisten, scheint aber an der parteipolitisch bestimmten Mitgliederzusammensetzung gescheitert zu sein, wie andererseits in der RTA die Ueberspitzung des politischen Betätigungsgedankens auf die Dauer unhaltbar gewesen wäre. Seit der Ausschaltung des Utopisten Gottfried Feder hat Todt die Leitung des Amtes für Technik, der RTA und des NSBDT — damit die Vertreter des fachlichen Könnens einerseits und der „Weltanschauung“ andererseits — in seiner Hand zusammengefasst und Garbotz hofft nun, dass das allgemein erstrebte Ziel der Bildung einer *Reichskammer der Technik (RKT)* nicht mehr fern sei, die dann als Standesorganisation alle technischen Tätigen umfassen würde. Jeder Einzelne brauchte nur noch seinem eigenen Fachverein anzugehören und fände durch dessen Eingliederung in die Reichskammer die politisch-wirtschaftliche, durch die Querverbindungen innerhalb der Gesamtorganisation die technisch-sachliche Wirkungsmöglichkeit. Zum Schluss mahnt der Verfasser vor zu viel Organisation, da auch der Staat doch in erster Linie vom Techniker *technische Leistung* verlangt. Man wird Kollege Garbotz hierin sicher auch bei uns zustimmen. C. J.

¹⁾ Dies ist der neue Name der wöchentlich im Charakter einer Tageszeitung erscheinenden, früheren „*VDI-Nachrichten*“, bzw. seit 1934 „*RTA-Nachrichten*“.

²⁾ Laut „*Baugilde*“ Heft 2/1935 wollen die Architekten von der Eingliederung in diese technisch orientierten Verbände nichts wissen, sondern der „*Reichskammer der bildenden Künste*“ zugehörig bleiben.

³⁾ In Oesterreich „*Genossenschaften*“ genannt.